
Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 22. Mai 2025 - FH-Mitteilung Nr. 37/2025
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 15. Dezember 2025 - FH-Mitteilung Nr. 81/2025
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Aachen

vom 22. Mai 2025 – FH-Mitteilung Nr. 37/2025
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 15. Dezember 2025 – FH-Mitteilung Nr. 81/2025
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von Beiträgen	2
§ 2 Entstehung der Beitragspflicht	2
§ 3 Fälligkeit und Erhebung des Beitrags	2
§ 4 Höhe des Beitrags	3
§ 5 Erstattungen durch die Hochschulverwaltung	3
§ 6 Erstattungen durch die Studierendenschaft	3
§ 7 Mittelverwendung	3
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der FH Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2 | Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung und erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die aus den nachstehenden Gründen beurlaubt sind:

- Freiwilliger Wehrdienst,
- Bundesfreiwilligendienst/Freiwilliges soziales Jahr,
- Auslandsstudium,
- Krankheit,
- Mutterschutz/Schwangerschaft,
- Pflege und Erziehung von Kindern, Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern und Kinder),
- Freiheitsstrafe/Untersuchungshaft.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3 | Fälligkeit und Erhebung des Beitrags

Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Hochschulverwaltung der FH Aachen kostenfrei erhoben.

§ 4 | Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt ab dem Sommersemester 2026	238,60 EUR.
(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:	
a) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)	17,55 EUR
b) Für den Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e. V. zur Verwendung im Interesse der Studierendenschaft	0,75 EUR
c) für das Deutschlandsemesterticket	208,80 EUR
d) für das Semesterticket Zuid-Limburg	7,77 EUR
e) für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel	2,00 EUR
f) für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen	0,10 EUR
g) Beitrag Sportreferat per Kooperationsvertrag	1,10 EUR
h) Beitrag Queerreferat per Kooperationsvertrag	0,53 EUR

Die Mittel unter Buchstaben b) bis h) sind zweckgebunden.

§ 5 | Erstattungen durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag beim Studierendensekretariat erfolgt eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation und Rückgabe des Studienplatzes spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Gleiches gilt für den Fall einer Beurlaubung gemäß § 2 Absatz 2, sofern der Antrag auf Beurlaubung innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen gestellt wurde. Eine Erstattung nach Ablauf der Rückmeldefrist ist nur möglich, wenn die Beurlaubung aufgrund einer Erkrankung erfolgt.

(2) Im Falle des Widerrufs der Einschreibung erfolgt ebenfalls eine Erstattung.

(3) Für Kooperationsstudiengänge der FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungssemester ist eine Erstattung auch möglich, wenn die Exmatrikulation bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt.

(4) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung besteht nicht.

(5) In begründeten Einzelfällen erhält der AStA auf Nachfrage Informationen über Erstattungen vom Studierendensekretariat.

§ 6 | Erstattungen durch die Studierendenschaft

Erstattungen des Semesterticketanteils erfolgen nach Maßgabe der Sozialordnung der Studierendenschaft in Abhängigkeit von den gültigen Verträgen zum Semesterticket.

§ 7 | Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Aachen in eigener Verantwortung.

§ 8 | Inkrafttreten¹ und Veröffentlichung

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 20. Dezember 2023 (FH-Mitteilung Nr. 81/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18. Dezember 2024 (FH-Mitteilung Nr. 89/2024), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 28. April 2025 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 8. Mai 2025.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der ursprünglichen Fassung vom 22.05.2025 (FH-Mitteilung Nr. 37/2025). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 15.12.2025 – FH-Mitteilung Nr. 81/2025) ergeben sich aus der Änderungsordnung.